Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

68 (24.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 68 u. 69.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [24. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Wie wahr der Abg. v. Rotteck gesprochen, als er über die Unsicherheit des Besitzes und über Zank und Hader klagte, der dadurch herbeigeführt werden müsse, daß dem Lehensherrn nach §. 4 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833 gestattet ist, vom Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder eine Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, sobald der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten, mit Einschluß von einem Zwölftel des Ehrschatzes, nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehensherrn, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerthe des Lehenguts betrage, hat ebenfalls die Erfahrung schon gelehrt, indem sich die Schupflehenbesitzer entweder (wenn sie sich nicht steigern lassen wollten) in langwierige, kostspielige und Angst und Kummer verursachende Processe einlassen mußten, oder durch Drohung mit solchen Processen sich bestimmen ließen, die härtesten Bedingungen von Seite des Lehensherrn anzunehmen, und, was das Kläglichste bei der Sache ist, sich dafür bestrafen zu lassen, daß sie durch ihren Fleiß und ihre Thätigkeit den Pachtwerth des Lehenguts erhöht haben.

Ein weiterer Mißstand hat sich seitdem in der Praxis auch gezeigt bei der Anwendung der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1833, welche dem Lehensherrn das Recht gibt, unter mehreren Abkömmlingen oder mehreren Geschwistern bei der Wiederverleihung des Schupflehengutes beliebige Auswahl zu treffen, indem es sich schon ereignet hat, daß man Demjenigen die Belehnung zusagte, der sich am meisten steigern oder die härtesten Bedingungen sich gefallen ließ, was dann nicht nur eine arge Bedrückung des Lehenbesitzers, sondern auch noch die traurigsten Familienzerwürfnisse herbeiführen mußte.

Der Bericht schildert die weiteren Nachtheile des Lehenverbandes durch die abhängige Lage, Bedrückung und Belastung der Lehenleute, die Unsicherheit über das Schicksal ihrer Nachkommen, die Schwächung des Nationalvermögens, welche die Beseitigung desselben bedingen, die aber, weil das Verhältniß ein privatrechtliches ist, nur gegen Entschädigung des Lehensherrn geschehen kann. Er durchgeht sodann die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1826 über die Ablösung herrschaftlicher Erb- und Schupflehen.

Hiernach dürfen abgelöst werden bei Erblehen der Canon im achtzehnfachen Betrage, der Sterbfall für die Hälfte der Fallgebühr, das Laudemium für den zehnten Theil desselben, endlich die Heimfallshoffnung um gewisse Procente des sich nach Abzug des Betrages für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums ergebenden reinen Gutswerthes, und zwar von ein Procent, wenn das Lehengut auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, von drei Procent, wenn solches auf Leibeserben, und von sechs Procent, wenn dasselbe nur auf männliche Leibeserben des letzteren übergeht, während für den Heimfall derjenigen Erblehen, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, so wie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können, gar nichts angerechnet werden darf. Ein herrschaftliches Schupflehen dagegen kann nach dieser Verordnung abgelöst werden, wenn der Schupflehenmann den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt oder in verzinslichen Terminen berichtigt, und

a) den nach Abzug dieser Summe verbleibenden Rest des Gutswerths durch Verpfändung des Schupflehengutes selbst, wenn dieses doppelten Verlag gewährt, oder anderer Realitäten sichert, und nach seinem Absterben durch seine Erben berichtigen läßt, oder wenn er

b) nach gewissen Altersstufen zwischen 16 und 78 Procenten und bei einem zwischen diese Abstufungen fallenden Alter die verhältnißmäßige Zahl von Procenten von dem Reste des Gutswerths gleich baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt.

Wollte man diese Verordnung zum Gesetze erheben und auf sämmtliche Erb- und Schupflehen des Landes ausdehnen, so würde es sich wohl von selbst verstehen, daß das Ablösungsnormativ für die Schupflehen nicht Anwendung finden könne auf diejenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

November 1833 auch an die Wittwe, Abkömmlinge und Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen; denn diese Verordnung hatte offenbar den landrechtlichen Begriff von Schupflehen im Auge, was schon daraus hervorgeht, daß sie für Erblehen, die auf dem Heimfall stehen, das Ablösungsnormativ der Schupflehen festsetzt. Der landrechtliche Begriff der Schupflehen paßt nämlich nicht auf die Schupflehen, welche unter das Gesetz vom 15. Nov. 1833 fallen, vielmehr tragen die letzteren eine erblehenrechtliche Natur in sich und es dürften dieselben nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln sein wie diejenigen Erblehen, welche auf männliche Leibeserben des ersten Erwerbers übergehen, und nach fraglicher Verordnung über Allodification der ärarischen Lehen gegen Erlag des achtzehnfachen Betrags des Canons, der Hälfte der Fallgebühr für den Sterbfall, von einem Zehntel des Laudemiums und von sechs Procent des nach Abzug vorgenannter Berechnungstheile verbleibenden Capitals abgelöst werden können.

Auf dem Landtage vom Jahre 1837 wurde auf den Bericht des Abg. Rettig noch kurz vor dem Schlusse des Landtages der Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen möchte, dahin gehend:

a) daß sowohl die Lehenpflichtigen als die Lehenberechtigten die Ablösung fordern können, letztere jedoch nur in jeweiligen Erledigungsfällen;

b) daß ein verschiedener Ablösungsfuß festgesetzt werde, je nachdem der Lehenpflichtige oder der Lehenberechtigte die Ablösung fordert;

c) daß die Ablösung sich sowohl auf die jährliche Lehenabgabe oder Canon, als auf die bei Besitzveränderungen zu bezahlende Gebühr (Handlohn oder Ehrschatz) und auf die für das Heimfallsrecht zu leistende Vergütung beziehe, und

d) daß Derjenige, gegen welchen die Ablösung gefordert wird, verlangen kann, daß das Gut nach Verhältniß des Werths der beiderseitigen Rechte unter beide Theile in Natur getheilt werde.

Die Commission hält es nicht für zweckmäßig, jetzt schon in eine nähere Erörterung des Ablösungsfußes und der Hauptbestimmungen des gewünschten Ablösungsgesetzes sich einzulassen und schlägt daher vor: „die hohe Kammer möge dem Antrage des Abg. Welte gemäß in einer ehrerbietigen Adresse Se. Königl. Hoheit den Großherzog um baldmögliche Vorlage eines Gesetzentwurfs bitten, wodurch die Besitzer der Erblehen und derjenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Nov. 1833 auch an die Wittwe, Abkömmlinge und Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen, für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehensherren zu fordern."

Hiermit erledigen sich dann auch mehrere in diesem Betreffe eingekommene Petitionen.

Geh. Rath Bekk kann sich im Namen der Regierung weder für, noch gegen den Antrag aussprechen. Das Angemessenste sei, denselben im Wege einer Adresse an die Regierung zu bringen, damit auch die andere Kammer sich darüber ausspreche. Auf eine einseitige Bitte mittelst Ueberweisung von Petitionen könne keine Vorlage erfolgen. Bezüglich auf die Sache selbst macht der Herr Redner nur darauf aufmerksam, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 15. Nov. 1833 die Lehenleute jeden Augenblick verlangen können, daß urkundlich erhoben werde, ob das Lehen zu denen gehöre, auf welche das Gesetz Anwendung findet, so daß der in dem Berichte angedeutete Fall, daß durch Ablauf einer längeren Zeit die Beweisführung erschwert werde, nicht vorkommen könne.

Jungbanns II. Ich unterstütze den Commissionsantrag. Von den vielen Beschwerden, welche aus dem Erbpacht- und Erbleiheverhältniß für den Besitzer eines solchen Bauerngutes entspringen, hat der Motionssteller und nach ihm der Berichterstatter die meisten aufgezählt, und ich will nur noch anführen, daß unser Landrecht diese Härten nicht vermindert, sondern eher vermehrt hat. Dies gilt namentlich von der Verfolgung der aus dem Eigenthum fließenden Rechte. Nach dem allgemeinen deutschen Privatrechte konnte der Erbbeständer und Erbleihenehmer diese Rechte mittelst einer petitorischen Klage geltend machen und das römische Recht, welches seit dem 16. Jahrhundert häufig auf die deutschen Güterverhältnisse angewendet wurde, gab dem emphyteuta und selbst Demjenigen, der nur ein jus superficiarum besaß, eine rei vindicatio utilis oder eine actio publiciana. Nicht so verhält es sich nach unserer badischen Gesetzgebung; denn aus dem Landrechtssatze 1831 b c., wornach der Erbbeständer und Erbleihenehmer die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers hat und aus dem Landrechtssatze 577 a. c, der die Rechte des Nutzeigenthümers durch Hinweisung auf die Sätze 582—612 im Allgemeinen jenen des Nutznießers gleichstellt, ferner aus dem Landrechtssatze 614 und dem §. 745 der Proceßordnung wird man folgern müssen, daß der Erbbeständer und Erbleihemann als solcher keine Eigenthumsklage hat. Der Erbleihenehmer, wenn er durch einen Dritten in seinen Eigenthumsrechten gekränkt wird, muß daher den Erbleiheherrn um seine Intervention bitten, der sie ihm gewöhnlich nur unter lästigen Bedingungen zusagt.

Ueber die Frage: ob die Erbleihen dem feudum oder der emphyteusis nachgebildet seien oder ob sie einen ganz eigenthümlichen Charakter haben, kann man verschiedener Ansicht sein und sich dennoch über ihren Entstehungsgrund vereinigen, wenn man auf die Zeit hinsieht, welcher sie ihr Dasein zu verdanken haben. Sie kamen nämlich zu Tage im Mittelalter, also in einer Zeit der Rechtlosigkeit und Willkühr, wo der Mächtige, auf kein anderes Recht, als jenes der Stärke sich stützend, die Rechte des Schwächern auf Freiheit und Eigenthum verletzte und schmälerte; zu einer Zeit, wo der Schwächere, wenn er nicht Alles verlieren wollte, gezwungen war, auf seine vollkommene Freiheit und sein ächtes Eigenthum zu verzichten und sich selbst und seine Güter unter den Schutz eines Gewaltigen zu geben, oder wo der Stärkere dem Schwächern sein Eigenthum hinwegnahm und es ihm dann wieder verlieh unter lästigen Bedingungen.

Immer übernahm der Starke die Verbindlichkeit, die Person und das Eigenthum des Schwachen zu schützen und erhielt vorzugsweise aus diesem Grunde die Zusicherung gewisser Rechte. Die Verbindlichkeit fällt jetzt hinweg, ihre Erfüllung ist in unserer Zeit, wo Jeder seinen Schutz durch das Gesetz und dessen kräftigen Vollzug erhält, überflüssig geworden, ja sie ist nicht einmal mehr möglich. Es sollte also, da die Ursache, der Grund, dem die Eigenthumsbeschränkungen ihre Entstehung verdanken, jetzt nicht mehr vorhanden ist, die Folge sich von selbst auflösen. So urtheilte man in Frankreich und hob sämmtliche Erbleihen durch ein Gesetz ohne Entschädigung auf; der Deutsche aber ist weniger kühn in seinen Handlungen, — wir wollen, daß die Erbleihherren für die Auflösung ihrer, wenn auch noch so zweifelhaften Rechte entschädigt werden, doch soll die Entschädigung keine überschwängliche, sondern eine mäßige sein, weil zweifelhafte, hinfällige Rechtsverhältnisse unmöglich den Werth besser fundirter Gerechtsamen haben können.

Die Berechtigung des Staates, die Auflösung des erwähnten Verhältnisses zu vermitteln, hat der Motionsteller bereits aus unserer Gesetzgebung nachgewiesen und ich will nur noch auf den im Vernunftrecht begründeten Satz aufmerksam machen, daß, was die Zeit geschaffen hat, die Zeit auch wieder aufheben darf.

Stößer unterstützt den Antrag ebenfalls und fügt nur die Bemerkung bei, daß der Berichterstatter sich zum Nachtheil der Lehenleute geäußert habe, wenn er das Ablösungsnormativ von 1826 bei einem neuen Ablösungsgesetz zu Grunde legen wolle.

Bassermann. Der Antrag wird hier vielleicht einstimmig angenommen werden, die Regierung ist nicht abgeneigt, einen Gesetzentwurf vorzulegen. In der andern Kammer ist aber vorzugsweise der Adel vertreten, er ist auch im Besitz der meisten Erb- und Schupflehen. Daher wird mir erlaubt sein, auf eine Stimme aufmerksam zu machen, welche vor Kurzem aus der Mitte des Adels an die Standesgenossen ergangen ist. Der Verfasser meint, daß die Beibehaltung veralteter Vorrechte seinen Interessen hinderlich sei, fordert förmlich die Ablösung aller solcher Lehenrechte, und insbesondere der Erb- und Schupflehen, gibt Mittel an, auf anderen Wegen seine Stellung zu verbessern und sagt dann: „Ob sich der Adel wohler fühlen „wird in diesen Verhältnissen als in den jetzt theilweise „noch bestehenden, im Kampfe um den Besitz imaginärer „Vorrechte und bestrittener mittelalterlicher Berechtigungen?— „Wir können es dem Urtheile aller Vernünftigen überlassen.“ Da somit eine Stimme aus dem Adel im Interesse desselben die Ablösung verlangt, so habe ich auch einige Hoffnung, daß sie zu Stande kommen werde.

Bader. Ungeachtet des vielfach wiederholten Wunsches und vieler Bitten ist noch nie eine Adresse an das andere Haus gelangt. Dessen ungeachtet hätte sich die Regierung längst mit einem Gesetzentwurf beschäftigen können. Wo das Bedürfniß so dringend, wo die Gesetzgebung in deutschen Nachbarstaaten mit gutem Beispiele vorausgegangen ist, hätte eine Adresse nicht abgewartet zu werden brauchen. Ich wünsche nun, daß jedenfalls der nächsten Kammer ein Entwurf vorgelegt werden möge. Freiheit des Eigenthums ist die erste Bedingung einer blühenden Landwirthschaft und die Ablösung des Lehenverbandes ist auch den Interessen des Obereigenthümers nützlich. Jeder Theil gewinnt, wenn er durch ein Gesetz ein frei verfügbares Eigenthum erhält. Die Schwierigkeit liegt in der Verschiedenheit der rechtlichen Natur der Bauernleben, die oft dem mit dem Namen desselben verbundenen Begriffe widerspricht. Der Redner führt dies näher aus, glaubt aber, daß die Schwierigkeiten, welche der Erlassung eines den Rechtsansprüchen entsprechenden Gesetzes entgegenstehen, zu überwinden seien und wünscht, daß der Antrag auf alle Bauernlehen, welchen Namen sie auch haben mögen, d. h. auf alle zu Colonatsrecht vergebenen Güter ausgedehnt werden möchte.

Dahmen bestreitet die Ansicht, daß alle hier einschlagenden Verhältnisse als Ausflüsse des Faustrechts und der Willkühr anzusehen wären. Er kennt viele Lehen, die keine Schöpfungen des Mittelalters sind; es wurde schon das römische Recht angeführt, es kömmt dann das longobardische Lehenrecht; die meisten Lehen bei uns rühren aber

aus der Zeit her, die nach dem verheerenden Orleans'schen Successionskrieg folgte; daher die meisten pfälzer Erbbestände und Leibgedingsgüter. Der Redner belegt dies durch Anführung einzelner Fälle, hauptsächlich aus den Jahren 1711 und 1731. Er geht sodann näher auf die Verordnung von 1826 ein, welche schon lange vorher schriftlich vorhanden war und angewendet wurde, die aber für manche Erbbeständer, welche ablösten, sehr nachtheilig wirkte, hauptsächlich in Folge der Bestimmungen über die Ausmittelung des Gutswerthes, welchen die Inhaber oft sehr hoch hatten taxiren lassen, um Geld aufnehmen zu können. Nach dem Maßstabe dieser Verordnung sollte das künftige Gesetz nicht erbeten, für die verschiedenen Arten der Güter sollen auch verschiedene Normen festgesetzt werden.

Hecker. Richtig ist, was der Abg. Dahmen über den Gutswerth gesagt hat; es sollte daher durchschnittlich ein billiger Anschlag ermittelt werden. Die Ablösung der Erblehen scheint aus zwei Gründen höchst wünschenswerth; einmal wegen der vielen Rechtsstreitigkeiten, die über die Lehenverhältnisse entstehen und die der Redner näher schildert, wegen welchen schon politische Gründe die Ablösung verlangen, sodann wegen der volkswirthschaftlichen Nachtheile des Lehenverbandes, welche schon vielfach hervorgehoben worden sind.

Hägelin hält den Weg der Adresse für ganz geeignet, damit auch die Vertreter der Lehenherren in der ersten Kammer gehört werden und macht auf die eigene Art von Gütern aufmerksam, die ursprünglich den Namen Lehen hatten, dann aber in sogenannte Drittels-, Fall- und Ehrschatzgüter übergingen. Die Drittelepflicht kann abgelöst werden, nicht so der Fall- und Ehrschatz; es ist ein Mißstand, wenn diese Lasten bleiben sollen, und das Gesetz sollte sich, wie der Abg. Bader vorgeschlagen, auf alle diese Lasten erstrecken.

Mittermaier, welcher indessen den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Rindeschwender abgetreten hat, äußert: Ich werde Sie nicht lange ermüden. Mir scheint, daß der Beschluß, den Sie heute fassen wollen, im Einklang stehen muß mit den Beschlüssen, die Sie vor einigen Wochen auf den Commissionsbericht des Abg. Mathy und den Antrag des Abg. Schaaff, in Bezug auf alte Abgaben gefaßt haben. Mir scheint, es muß eine Ergänzung statt finden, die einem gerechten Gesichtspunkt entspricht, nämlich der Abstreifung der Fesseln der Landwirthschaft, welche aus alter Zeit kommen, und die Freiheit des bäuerlichen Eigenthums hemmen. Der Antrag, den ich während der Diskussion nur flüchtig auffaßte und den ich Ihnen jetzt vorschlage, geht viel weiter als die bisherigen Anträge, er soll aber alle umfassen. Mein Antrag geht dahin, „daß in einer Adresse Se. Königl. Hoheit der Großherzog gebeten werden soll, die Beschaffenheit der einzelnen im Großherzogthum Baden vorkommenden im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter untersuchen, und mit Rücksicht auf die in der Motion, dem Commissionsbericht und den Kammerverhandlungen vorgekommenen Erörterungen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die Besitzer von Erblehen, Erbbeständen, Leibgedingsgütern, Meiergütern, Drittheils- und Ehrschatzpflichtige und überhaupt der unter verschiedenem Namen vorkommenden im gutsherrlichen Verbande stehenden Güter, insbesondere auch die Besitzer der Schupf- und Todbestände berechtigt werden, die Ablösung des grundherrlichen Verbands nach der besondern Natur der einzelnen Güter gegen Entschädigung der Grundherrn zu fordern." Erlauben Sie, daß ich kurz diesen Antrag rechtfertige. Es scheint mir von höchster Wichtigkeit zu sein, daß ein umfassender Gesetzentwurf vorgelegt werde, schon deßhalb, weil unser Großherzogthum in einer eigenthümlichen Lage sich befindet, durch die Nachbarschaft eines Landes, in welchem alle diese aus dem Mittelalter oder auch aus späterer Zeit kommenden Fesseln vollständig aufgehoben sind, nämlich Rheinbayern. Hier finden sich keine solche alten Abgaben, keine solche bäuerlichen Lasten mehr. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß unsere Cultur auf einem höheren Standpunkte stehen könnte, wenn diese Fesseln nicht mehr bestünden. Ich muß vorerst darauf aufmerksam machen, daß ich gegen den Ausdruck „Lehenverband," der gewählt worden ist, durchaus mich erklären muß. Ein schweizerischer Canton, der die kostbarste Urkundensammlung besitzt, nämlich Solothurn, hat mit großer Bereitwilligkeit sein Archiv geöffnet, in welchem Urkunden enthalten sind, die für das Großherzogthum Baden von der höchsten Wichtigkeit sind. In diesen Urkunden findet sich nun der klarste Beweis, der sich auch aus allen Gegenden Deutschlands auf die nämliche Weise ergibt, daß das Wort Lehen durchaus nicht Lehen im Begriff des longobardischen Gesetzes, sondern nichts anderes ist, als Verleihung, und sie finden auch in Hessen ziemlich allgemein den Ausdruck „Leihen" als Bezeichnung des bäuerlichen Besitzes. Aber die Schlauheit, und ich möchte fast sagen, der Eigennutz der Juristen, die gerne den Mächtigen dienten, haben dazu beigetragen, die ganzen Verhältnisse zu verderben, und sie auf den schlechten Zustand zu bringen, auf den sie gekommen sind. Sie haben diesen Zweck erreicht, indem sie zum römischen Recht über die Emphyteuse ihre Zuflucht nahmen, damit sie das Laudemium bekamen, und damit sie Diejenigen, welche

einige Jahre nicht bezahlten, fortjagen konnten. Noch schlechter haben sich diese Juristen betragen, indem sie das Lehenrecht hereingezogen hatten, das nicht hereingehört, und zwar deshalb, weil sie Zweierlei auf diese Weise in die bäuerlichen Verhältnisse hereingezogen haben; einmal das Laudemium, von dem man früher in Deutschland wenig gewußt hat, und meine Forschungen führten mich dahin, daß größtentheils mit Mißbrauch dieses Laudemium hereingezogen wurde; zweitens indem man auf die Bauern die sogenannte Felonie auch anwendete. Ich muß ferner bitten, wohl darauf Acht zu haben, daß überhaupt in den letzten Jahrhunderten die Lage der Bauern viel schlimmer geworden ist. Einst sprachen in den Streitigkeiten der Bauern mit dem Herrn als Richter Leute aus der Mitte der Bauern, die als Geschworene gerichtet haben, die sogenannten Hofschöppen, welche das Interesse der Bauern gehörig beachteten. Das alles wurde später vernichtet durch die Rechtsgelehrten, welche nichts von diesen Verhältnissen wußten. Namentlich schlimm ist dies in unserem Großherzogthum durch das Landrecht geworden. Es ist gewiß dem Schatten eines Mannes hier nicht zu nahe getreten, der auf die Abfassung des Gesetzbuchs den größten Einfluß hatte; er hatte zwar viel Gutes in den bäuerlichen Verhältnissen zu bewirken gesucht, allein er wollte unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Erbbestände und Erblehen im Landrechtszusatz 1831 die verschiedenartigsten Fälle hereinbringen. Ich aber sage: Erblehen und Erbbestände sind nicht einerlei, der Ausdruck Erblehen umfaßt selbst in den verschiedenen Theilen Badens sehr verschiedene Verhältnisse, ich will Ihnen hier dies nicht ausführlich beweisen, aber die Geschichte lehrt es klar. Durch das Landrecht waren die Richter nun genöthigt, unter diesen allgemeinen Gesichtspunkt die Sache zu stellen, und so ist es schlimmer geworden. Das werden mir alle die Herren aus den verschiedenen Landestheilen bezeugen, man hat die Verhältnisse der Odenwälder, der Oberländer, der Hauensteiner, der Seegegend zusammengeworfen, wie sie nie hätten zusammengeworfen werden sollen. Wir haben in der preußischen Gesetzgebung ein Vorbild, wie es gehalten werden soll. In Preußen ist ein Werk herausgegeben worden, welches uns eine Vorarbeit erleichtert, ein Werk, das die Erfahrungen, die man überall in Preußen über die verschiedenen Güterarten gemacht hat, mit den kostbarsten Materialien verbindet. Es ist das Werk von Döniges, Preußens Landesculturgesetzgebung. Nach diesen Erfahrungen kann man die verschiedenen Güterarten nicht nach einem Maßstab behandeln, sondern muß sie in gewisse Classen eintheilen. Es ist darum nothwendig, daß wir uns über einen Antrag vereinigen, der alle im gutsherrlichen Verbande stehenden Güterarten umfaßt, und daß wir die Regierung veranlassen, sorgfältige Nachforschungen über die Natur dieser Güter zu veranstalten. Man kann also den Antrag der Commission nicht blos auf Erb- und Schupflehen beschränken, und eben so wenig blos auf Aufhebung des Lehenverbandes, denn es existirt häufig kein Lehensverband, sondern man muß in der Art, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe, den Antrag stellen, daß diese Aufhebung auf alle im grundherrlichen Verband liegenden Güter ausgedehnt werde, und daß dann die Ablösungsnorm selbst wieder mit Rücksicht auf die einzelnen Güter gehörig bestimmt werde. Das ist es, warum das preußische Gesetz mehr als alle andern in Deutschland zum Ziele geführt hat, weil die Regierung zuerst in den einzelnen Provinzen recherchirt hat, welche verschiedenen Güter unter dem nämlichen Namen vorkommen, und dann für die einzelnen Gegenden die Ablösungsnormen bestimmte.

Geheimerrath Bekk macht darauf aufmerksam, daß die drittelspflichtigen Güter weg bleiben sollten, weil wir dafür schon ein Gesetz haben, welches den Pflichtigen günstig ist.

v. Itzstein unterstützt den Wunsch auf Ausdehnung des Antrags, im Sinne des Abg. Mittermaier. Die Ergebnisse neuerer Forschungen werden dahin führen, daß ein billiger Maßstab der Ablösung solcher Lasten in das Gesetz aufgenommen werden muß. Die für die Domänen geltende Norm ist billiger als jene für die Kirche und die Grundherren; das Gesetz sollte einen gleichen Maßstab einführen.

Trefurt unterstützt den Antrag des Abg. Mittermaier und bemerkt, daß man die volks- und landwirthschaftlichen Nachtheile des Lehenverbandes nicht nur mit dem freien Eigenthum vergleichen, sondern auch hervorheben müsse, ob Diejenigen, welche den Boden, der in todter Hand liegt, bauen, Zeitpächter oder Nutznießer sein sollen. Von dieser Seite ließe sich eine rasche Beseitigung des Lehenverbandes nicht vertheidigen, denn der Nutznießer ist jedenfalls in besserer Lage, als der Zeitpächter, — wohl aber von der Seite, welche der Abg. Hecker hervorgehoben, nämlich wegen der endlosen Streitigkeiten und der Beschränkungen beider Theilhaber. Die Theilung muß dann aber eine wirkliche sein, d. h. in Grund und Boden geschehen können.

Welcker bemerkt ebenfalls, daß gesorgt werden müsse, daß die Erbpächter nicht zu Zeitpacht gezwungen werden und dann ganz verarmen. Er ist übrigens überzeugt, daß viele Schupflehen auf gerechte Art, die größere Zahl aber

durch faustrechtlichen Zwang entstanden sind, und später durch ein juristisches Faustrecht geregelt wurden. Das waren aber nicht die Männer des waren Rechts, sondern die Hofjuristen, welche verschwinden werden, wenn die Rechtspflege durch öffentliches Verfahren und Schwurgerichte wieder in Verbindung mit dem Volke kömmt.

Mathy bemerkt gegen den Abg. Trefurt, daß allerdings der Erbpacht besser sei als der Zeitpacht, daß aber der andere Nachtheil des Lehenverbandes, wodurch Verbesserungen (z. B. bei einem Mühlwerke) oder Theilungen verhindert werden, weil der Lehenherr die Einwilligung verweigert, überwiege.

Der Aeußerung des Abg. Dahmen, es sei nicht zweckmäßig, die Verordnung von 1826 dem künftigen Gesetz als Normativ zu unterlegen, entgegnet er, daß dies in der Motion nicht verlangt werde, daß übrigens eine richtige Anwendung derselben immer noch annehmbar sei. Die Entschädigung mit Grund und Boden hält er staatswirthschaftlich nicht für gut, weil der abgetretene Theil wieder in Zeitpacht gegeben würde. Die Ausdehnung des Antrags auf andere Beschränkungen als die eigentlichen Erb- und Schupflehen, liegt in der Absicht der Motion; auf die Namen der belasteten Güter kann es nicht ankommen.

Junghanns II. dankt dem Abg. Mittermaier für die gründliche, zum Theil neue Erörterung des Gegenstandes und schließt sich dem Antrag an. Er erwiedert sodann dem Abg. Dahmen, auf die Bemerkung, daß die meisten Lehen aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert stammen: Er kenne die betreffenden Weisthümer ebenfalls, allein es folge daraus nicht, daß die Erblehen nicht früher entstanden seien, denn die Urkunden schaffen keine Rechte und keine Thatsachen, sie beweisen nur, daß die Erbbestände damals vorhanden waren. Der Abg. Dahmen wollte ferner aus dem römischen Recht beweisen, daß die Erbbestände nicht aus dem Mittelalter herrühren. Allein das römische Recht, namentlich die Lehre von den Regalien bestand unter den Hohenstaufen, wurde zuerst auf die italienischen Städte, dann auf Deutschland angewendet. Ich habe auch das römische Recht nicht als Entstehungsgrund der Erbbestände angeführt, sondern nur behauptet, daß der römische Emphyteuta in besserer Lage war, als der deutsche Erbbeständer.

Dahmen erwidert, er habe nicht von allen Erblehen, sondern nur von solchen gesprochen, welche nachweisbar im Anfang des 18ten Jahrhunderts entstanden sind. In Bezug auf die Ablösung in Grund und Boden bemerkt er, daß er von einem Erbbeständer Vollmacht habe, dem Lehenherrn den vierten Theil des Gutes nach eigener Wahl der Grundstücke für die Allodifikation anzubieten; allein es sei ein Kirchenerbbestand und deßhalb zweifle er an der Annahme. Das Anerbieten scheine aber auf ganz richtigem Verhältnisse zu beruhen; denn es sei nichts Anderes als die quarta feudalis. Mit dem Antrag des Abg. Mittermaier ist er übrigens einverstanden.

Junghanns I. erklärt sich gegen diese Ausdehnung, welche wohl zweckmäßig wäre, wenn es sich um ein neues Gesetz über die Lehenverhältnisse, aber nicht, wo es sich um ein Ablösungsgesetz handelt. Ueber alle Lasten ein umfassendes Gesetz vorzulegen, gehe schon darum nicht, weil es, auch in dieser Kammer angenommen, in der andern scheitern würde, indem es alle Rechte der Grundherren erschüttert.

Christ findet in dieser Bemerkung viel Wahres, allein es sei schon lozisch nothwendig, die Sache von einem umfassenderen Standpunkte zu betrachten. Er unterstützt daher den Antrag des Abg. Mittermaier, protestirt aber im Voraus gegen den Zwang zur Ablösung. Die Institute des Mittelalters haben oft eine für alle Zeiten geltende innere Nothwendigkeit; die Umstände können wieder anders werden, als sie jetzt sind und es ist kein unnatürliches Verhältniß, wenn man den Grundholden gestattet, seine Leistungen in Natur zu entrichten und ihn nicht zwingt, die Erzeugnisse zuerst zu versilbern.

Mittermaier bemerkt, daß es ihm nicht einfalle zu nivelliren und zu mobilisiren. Einst hat das Herkommen gesorgt, welches auf innerem Bedürfnisse beruhte; jetzt will man es nicht mehr gelten lassen, es muß also ein weises Gesetz an die Stelle treten und von kundigen Männern, welche dem Volkswohl hold sind, angewendet werden.

Der Berichterstatter erwähnt zunächst, daß noch eine weitere Petition von Mosbach u. s. w. eingekommen ist, welche sich über den Druck, der auf den Lehenleuten lastet, bitter beklagt; sie wird sich ebenfalls durch die Schlußfassung erledigen. Diese wird dadurch bedingt, daß der Staat wirklich das Recht hat, solche Lasten zu beseitigen, und daß das Gedeihen der Landwirthschaft nur durch freien Grundbesitz gefordert werden kann. Mit der Ausdehnung des Antrags ist er vollkommen einverstanden und sie ist ihm sehr erwünscht; der am weitesten gehende Antrag ist ihm der liebste.

Nachdem sich der Berichterstatter noch über einige Bemerkungen bezüglich auf seinen Bericht ausgesprochen, wird der Antrag des Abg Mittermaier mit allen gegen Eine Stimme (Junghanns I.) angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Petitionsberichten.

Die Kammer beschließt, daß der Bericht des Abg. Rindeschwender über die Petition der Gemeinde Mannheim über die Vorfälle vom 19. November 1845 gedruckt und die Diskussion auf eine spätere Sitzung gesetzt werde.

Helbing berichtet über die Petition der Schmalmezger zu Heidelberg um Abänderung der Fleischaccise.

Die Petenten finden sich beschwert durch die Bestimmung des Gesetzes, welche vorschreibt, daß ein weibliches Rind, eine Kuh von 400 Pfund und mehr Gewicht gleich einem Ochsen veraccist werden müsse und daß ein männliches Rind schon mit 400 Pfund dem hohen Accis eines Ochsen verfalle. Sie bitten, dahin zu wirken, daß von einer Kuh oder weiblichem Rind, ohne Unterschied des Gewichts immer nur 2 fl. 20 kr. per Stück bezahlt werden dürften, und daß das Gewicht des männlichen Rindes oder Farrens, welches den Accis eines Ochsen bedinge, von 400 auf 450 Pfund erhöht werden möge. Der Ausfall in der Einnahme, der sich durch die nachgesuchte Veränderung des Gesetzes ergebe, ließe sich dadurch decken, daß der Accis von Ochsen, welche mehr als 800 Pfund wägen und welches Gewicht der Accis auf beinahe ½ kr. herabdrückt, erhöht würde.

Die Commission hofft, daß die Zeit nicht fern sei, wo es möglich sein werde, den Fleischaccis ganz aufzuheben. Bis dahin muß sie aber wünschen, daß die in der Erhebung liegende Härte und Ungleichheit so viel als möglich gemildert werden; sie schlägt empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium vor.

Blankenhorn und Bader wünschen, daß die Petition dem großherzogl. Staatsministerium in dem Sinne überwiesen werde, um zu erwägen, ob der Fleischaccis nicht ganz oder wenigstens von dem in das Haus geschlachteten Vieh aufgehoben werden könne.

Knapp, Maier, Mathy, Bissing und der Berichterstatter äußern sich noch über den Gegenstand, worauf der Antrag der Commission angenommen wird.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 23. Juli. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Staatsrath Regenauer; später Geh. Referendär v. Stengel.

Petitionen werden vorgelegt von den Abgeordneten:

Welte: Petition der Gemeinde Wolterdingen um Ablösung der Jagd- und Fischereirechte.

Helmreich: Bitte von 69 Erbbeständern zu Wieblingen, Grenzhof rc. die Ablösung der Erb- und Schupflehen betr..

Mittermaier übergibt den Bericht über die Motion des Abg. Christ auf Einführung eines gemeinschaftlichen Handels- und Wechselrechts in den Vereinsstaaten zum Druck.

Discussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichtes über die Motion des Abg. Junghanns I. um Einführung einer Kapitalsteuer. Der Bericht verweist im Eingange auf die Adresse, welche in der Sitzung vom 12. Juli 1844 beschlossen wurde, der aber die andere Kammer den Beitritt versagte. Alsdann werden die Fragen, ob abermals um Einführung einer Kapitalsteuer gebeten, ob die Bedingung, daß gleichzeitig eine andere Steuer ermäßigt oder nachgelassen werde, daran geknüpft, ob ein Vorschlag über die Art und Weise der Umlage, Erhebung und Größe der Kapitalsteuer in die Adresse aufgenommen werden soll.

Hierüber wird im Wesentlichen folgendes geäußert:

„Dem Grundsatze einer möglichst gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Beiträge zu den öffentlichen Lasten würde eine allgemeine Vermögensteuer näher kommen, als eine Kapitalsteuer. Der Vermögenssteuer würden, außer den jetzt schon beitragspflichtigen Gegenständen, auch die Geldkapitalien, das landwirthschaftliche Betriebscapital und das nicht rentirende Mobiliarvermögen unterliegen. Ein Mitglied der Commission erklärte sich für eine progressive Einkommensteuer, ähnlich der neuen englischen, welche Jeder, dessen Gesammteinkommen einen zu bestimmenden niedersten Satz übersteigt, zu entrichten hätte.

Inzwischen waren die Schwierigkeiten augenfällig, welche einem Antrag auf völlige Umgestaltung des bestehenden Steuersystems bei jedem Schritte in den Weg treten. Schon in der Commission, noch mehr in der Kammer, am meisten im Publikum würden sich die Meinungen in's Unendliche zersplittern über eine Reihe wichtiger Fragen, mit denen weder die Wissenschaft noch die Praxis bis jetzt in das Reine gekommen sind.

Soll eine Vermögenssteuer oder eine Einkommensteuer, oder beides vereinigt, an die Stelle der bisherigen Besteuerung der einzelnen Vermögenstheile und Einkommenszweige treten; soll die eine oder die andere oder die Combination beider — die einzige Steuer sein, oder sollen noch andere daneben stehen; sollen namentlich die indirecten Steuern alle aufhören, oder will man alle oder einige beibehalten und welche; wird man die Schulden ganz, theilweise oder gar nicht an dem Vermögen abziehen; wird

man sich mit der Fassion begnügen oder Controlen und Erforschungsmittel anwenden, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Einzelnen an das Licht der Oeffentlichkeit ziehen, so lange man ihm doch die Sorge, sich und seine Familie zu ernähren, allein überläßt?

Die Nothwendigkeit, einen größeren Theil der öffentlichen Lasten den Aermeren abzunehmen und von den Wohlhabenderen zu erheben, wird immer fühlbarer werden. Im gegenwärtigen Augenblick scheint uns mehr nicht erreichbar, als ein kleiner, vorbereitender Schritt zu einer gerechtern Vertheilung der Steuerlast, durch Ausfüllung einer Lücke in unserm Abgabensystem, durch die unmittelbare Besteuerung der Geldkapitalien oder des Einkommens an Zinsrente.

Dieser Schritt ändert, wie gesagt, unser Abgabensystem nicht, er vervollständigt es nur. Von dem Antrage auf eine völlige Umgestaltung hält uns schon ein Blick auf das Verhältniß des Großherzogthums zum Zollverein zurück. Die Zollgefälle beruhen auf Verträgen, welche wir einseitig nicht ändern können; anstatt die Verbrauchsteuern von Erzeugnissen des eigenen Landes einseitig umzugestalten, sollten wir vielmehr auf Herbeiführung einer Gleichförmigkeit dieses Besteuerungszweiges in sämmtlichen Vereinsstaaten und damit auf die Lösung einer Aufgabe, welche der Verein sich selbst gesetzt hat, nach Kräften hinzuwirken suchen, damit die Freiheit des innern Verkehrs, die größte Wohlthat der Vereinigung, eine Wahrheit werde, die Ausgleichungsabgaben hinwegfallen, die Zollbehandlung eigener Erzeugnisse im Vereinsgebiete aufhöre. Bei der Besteuerung, wie bei andern Einrichtungen sollte man jeden Aenderungsvorschlag auch von der nationalen Seite betrachten, und dabei an die Kräftigung der Einheit des Gesammtvaterlandes denken.

Durch diese Rücksicht, welche bei einer völligen Umgestaltung des Steuerwesens alle Beachtung verdient, wird natürlich die Aufhebung oder Ermäßigung einer ungerechten oder unzweckmäßigen Abgabe nicht ausgeschlossen, und wir sind mit der früheren Kammer und mit dem Begründer der Motion der Ansicht, daß der Antrag auf Einführung der Kapitalsteuer von unserer Seite weder gerechtfertigt noch schicklich wäre, wenn nicht eine Erleichterung der ärmeren Steuerpflichtigen in gleichem Betrage damit verbunden würde. Diese Erleichterung dürfte auch bei später erhöhtem Steuerbedarf nicht wieder verschwinden, indem man denselben ohne Verletzung des Grundsatzes der Gerechtigkeit zu befriedigen und daher an der Stelle aufzulegen suchen wird, wo er am leichtesten getragen werden kann. Indessen sind wir mit der Ansicht des Abg. Junghanns I. auch in der Beziehung einverstanden, daß wir die Aufnahme der Bedingung gleichzeitiger Erleichterung in die Adresse nicht für nothwendig halten, indem die Kammer, welcher ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, falls sie unsere Ueberzeugung theilt, die gleichzeitige Erleichterung auf geeignetem Weg erzielen kann, falls sie aber eine andere Meinung haben sollte, auf unsere Beschlüsse keine Rücksicht nehmen wird. Die Vortheile, welche wir durch eine unbedingte Bitte zu erreichen hoffen, bestehen in einer größeren Mehrheit dieser Kammer und in der Zustimmung der ersten Kammer.

(Schluß folgt).

An der Diskussion nahmen 27 Redner theil. Der Abg. Weller schlug vor, dem Antrag auf Einführung einer Kapitalsteuer die Bedingungen beizufügen, daß gleichzeitig eine andere Steuer ermäßigt oder aufgehoben und daß die Kapitalsteuer nicht höher als 6 kr. von 100 fl. gesetzt werde. Für diesen Antrag, oder doch wenigstens für die erste Bedingung der gleichzeitigen Ermäßigung oder Aufhebung einer andern Abgabe erklärten sich die Abgeordneten Dörr, mit dem Wunsche, daß die Flußbausteuer aufgehoben werde, Bassermann, Reichenbach, Blankenhorn, Buß, Jörger, Kapp. — Der Abg. Goll stellte den Antrag auf Tagesordnung, und will der Regierung überlassen, wenn ein erhöhter Steuerbedarf eintritt, die Kapitalsteuer einzuführen. In gleicher Richtung sprach der Abg. Kern. Dem Abg. Helmreich schien der Antrag nicht weit genug zu gehen, er stellte daher den Antrag auf Einführung einer Einkommensteuer, dem sich die Abgeordneten Buhl und Knapp anschlossen. Für den Commissionsantrag sprachen Mez, Helbing, Hecker, Zittel, Trefurt, Knittel, Gottschalk, Junghanns I., Dahmen, Dennig, Bader und Mathy. Es wurde hauptsächlich hervorgehoben, daß das Anknüpfen von Bedingungen so wie das Stellen weiter gehender Anträge (Einkommensteuer) nur dazu führen könne, daß die Adresse nicht zu Stande, also auch die Kammer nicht in die Lage komme, seiner Zeit bei Vorlage eines Gesetzentwurfs zu berathen, ob und unter welchen Bedingungen sie eine Kapitalsteuer eingeführt haben wolle. Von Seiten der Regierungscommission wurde kein besonderer Antheil an der Debatte genommen, sondern nur erklärt, die Regierung werde die Ansichten beider Kammern vernehmen und dann weiter erwägen, was zu thun sei.

Nächste Sitzung: Freitag, 26 Juni. Diskussion des von dem Abg Buhl erstatteten Berichtes über den Zollvereinstarif.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg